

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	03.03.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### Möglichkeiten der Konzernfinanzierung

Betroffene Produktgruppe

11.16

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

derzeit noch keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Finanz- und Personalausschuss, 03.02.2015; öffentlich; 0973/2014-2020

Sachverhalt:

1. In der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 03.2.2015 hatte die Verwaltung (Vorlage Drucksache Nr. 0973/2014-2020) u.a. auf die Veränderungen durch den Krediterlass des Landes Nordrhein-Westfalen aus Dezember letzten Jahres hingewiesen. Die Neufassung dieses Runderlasses vom 16.12.2014 enthält unter Ziff. 2.1.3 unter der Überschrift „Weitergabe von Krediten“ erstmals folgende Regelung: „Es ist haushaltsrechtlich zulässig, dass die Gemeinden Kredite aufnehmen und ihren Beteiligungen zur Verfügung stellen (Investitionsförderung).“ Die Verwaltung hatte in der Sitzung auf Nachfrage auf noch bestehenden Klärungsbedarf hingewiesen.
2. Eine Abstimmung mit der Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Detmold hat nunmehr Klarheit hinsichtlich wesentlicher Eckpunkte wie folgt ergeben:
  - 2.1. Es gelten analog die rechtlichen Vorgaben der GO NRW für die Kreditaufnahmen der Gemeinde. Hier sind insbesondere zu nennen § 77 Abs. 3, der Kreditaufnahmen nur dann zulässt, wenn andere Finanzierungen nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar sind sowie das Gebot der Wirtschaftlichkeit gemäß § 75 Abs. 1 GO NRW. Außerdem ist § 86 Abs. 1 GO NRW zu beachten, wonach Kredite nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden dürfen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass die Aufnahme und Weitergabe von Krediten zur Sicherung der laufenden Liquidität einer Beteiligung nicht zugelassen ist.
  - 2.2. Entsprechende Kreditaufnahmen bzw. deren Weiterleitung werden als so genannte rentierliche Investitionen gewertet. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass die Beteiligung, die einen Kredit weitergeleitet bekommt, die damit verbundenen Aufwendungen (Kapitaldienst etc.) leistet und insoweit dieser Vorgang haushaltsneutral ist. Daraus folgt, dass keine Anrechnung auf den Kreditrahmen für nicht rentierliche Investitionen der Stadt erfolgt. Hier gilt für den Kernhaushalt bzw. die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen bekanntermaßen das Gebot der Vermeidung einer Nettoneuverschuldung.
  - 2.3. Die Aufnahme und Weiterleitung ist nur zulässig für Mehrheitsbeteiligungen oder

100%-Töchter, die im Rahmen des Gesamtabschlusses der Stadt voll zu konsolidieren sind. Ein Aufnahme und Weiterleitung von Krediten für „Kleinstbeteiligungen“ ist somit ausgeschlossen.

- 2.4. Eine entsprechende Ermächtigung muss neben der Ermächtigung für den Kernhaushalt in der jeweiligen Haushaltssatzung des Haushaltsjahres vorgesehen werden, in dem die Aufnahme beabsichtigt ist. Außerdem ist eine Ausweisung im Finanzplan des jeweiligen Haushaltsjahres vorzunehmen. Dies bedeutet im Endergebnis, dass es eines Ratsbeschlusses im Rahmen der Beschlussfassung über den jeweiligen Haushalt bedarf.
- 2.5. Derartige Kreditaufnahmen bzw. Weiterleitungen sind nur einzelfallbezogen möglich, d.h. es darf keine „Globalverträge“ geben, die einen generellen Kreditrahmen für eine einzelne Beteiligung vorsehen, sondern es muss jeweils einzelfallbezogen auf eine konkrete Investition oder Umschuldung ausgerichtet jeder Vorgang separat betrachtet werden.
3. Darüber hinaus sind verschiedene rechtliche Gegebenheiten zu prüfen bzw. auszugestalten, um beispielsweise den Vorschriften des so genannten EU-Beihilferechtes zu entsprechen. Außerdem sind steuerliche Aspekte mit zu betrachten und zu würdigen.
4. Darüber hinaus wären aus Sicht der Verwaltung Verfahrensregularien festzulegen, wie z.B. durch welche Gremien im Einzelfall empfehlende Voten abgegeben werden bzw. wie das Verfahren vor einer finalen Beschlussfassung im Rahmen einer Ermächtigung in der jeweiligen Haushaltssatzung ausgestaltet sein soll.
5. Aus Sicht der Verwaltung ist die Möglichkeit einer Konzernfinanzierung zu begrüßen, weil sie bezogen auf den Konzern Stadt die Chance bietet, wirtschaftlichere Finanzierungen zu ermöglichen. Aufgrund der Darstellung im Gesamtabschluss bleibt der Überblick über die Entwicklung der Gesamtverschuldung gleichwohl erhalten.
6. Aufgrund verschiedener Gespräche in der zurück liegenden Zeit hat die Verwaltung Kenntnis davon, dass es einzelne Beteiligungen gibt, die ihrerseits grundsätzliches Interesse an einer entsprechenden Vorgehensweise geäußert haben. Sofern seitens des Finanz- und Personalausschusses keine grundlegenden Bedenken bestehen, würde die Verwaltung ihrerseits die Geschäftsführungen der infrage kommenden Unternehmen informieren und gleichzeitig Vorüberlegungen für die Ausgestaltung anstellen.

Löseke / Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.